

22.08.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

EntschlieÙung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie des Rates
über die bei Erwerb und VeräuÙerung einer bedeutenden Beteiligung an
einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen
vom 12.12.1988 - EG-Informationsrichtlinie - in deutsches Recht

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Hannover, den 20. August 1991
- 11/03 Nr. 69150 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, beim Bundesrat den
als Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieÙung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie des Rates
über die bei Erwerb und VeräuÙerung einer bedeutenden Beteiligung an
einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen
vom 12.12.1988 - EG-Informationsrichtlinie - in deutsches Recht

einzubringen.

505/91

- 2 -

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 27.9.1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

von Linn

Anlage

Entschießung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen vom 12.12.1988 - EG-Informationsrichtlinie - in deutsches Recht

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch eine entsprechende Gesetzesinitiative unverzüglich die Umsetzung der EG-Informationsrichtlinie in deutsches Recht herbeizuführen.

Begründung

Zunehmender Wettbewerbsdruck im europäischen und internationalen Maßstab fördert das Bestreben, durch Übernahme von Unternehmen Ergänzungs- und Synergiepotentiale auszuschöpfen. Andererseits wächst aber auch die Gefahr, daß es zu unerwünschten Übernahmen kommt (sog. unfriendly take-overs). Sie wirken sich zum Schaden der betroffenen Unternehmen aus. Regelmäßig werden sie durch den verdeckten Erwerb von Aktien bei Aktiengesellschaften eingeleitet. Der erworbene herrschende Einfluß wird dann dazu genutzt, gewachsene Unternehmensstrukturen zu zerschlagen und Betriebsteile anschließend gewinnbringend zu veräußern. Das kann zum Verlust von Standort und Arbeitsplätzen führen.

Es besteht deshalb ein Bedürfnis, daß sich anbahnende Verflechtungen offengelegt werden, um einer unerwünschten Übernahme entgegentreten zu können.

Das Aktiengesetz (§§ 20 ff. AktG) schreibt Mitteilungspflichten für Unternehmen vor, denen mehr als 25 % der Aktien einer Aktiengesellschaft gehören, damit Aktionäre, Öffentlichkeit und Unternehmensleitung über bestehende oder geplante Konzernverbindungen

besser unterrichtet sind und die Machtverhältnisse in der Gesellschaft deutlich hervortreten.

Demgegenüber sieht die EG-Informationsrichtlinie bei börsennotierten Aktiengesellschaften bereits entsprechende Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten vor, wenn Aktien erworben oder veräußert werden, die eine Schwelle von 10 % erreichen, übersteigen oder unterschreiten. Dabei sind in bestimmten Fällen abgestimmten Verhaltens die Beteiligungen der Handelnden zusammenzurechnen. Außerdem unterliegen der Meldepflicht auch Personen, die nicht Unternehmen sind. Die Richtlinie läßt niedrigere Meldeschwellen -z.B. 5 % oder 3 % - ausdrücklich zu.

In anderen EG-Staaten gibt es untere Meldeschwellen von z.B. 2 %, 3 % bzw. 5 %, die teilweise auf Gesellschaftsrecht, teilweise auf Kapitalmarktrecht beruhen.

Die Umsetzung der Richtlinie bietet - ungeachtet ihres vorherrschenden Grundgedankens, auf den Börsenmärkten in der Europäischen Gemeinschaft einen vergleichbaren Anlegerschutz zu gewährleisten - betroffenen börsennotierten Aktiengesellschaften die Möglichkeit, frühzeitig und damit wirkungsvoller entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen eine unerwünschte Übernahme zu planen und zu treffen.

Die Richtlinie hätte zum 01.01.1991 umgesetzt sein müssen.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie des Rates ber die bei Erwerb und Veruerung einer bedeutenden Beteiligung an einer brsennotierten Gesellschaft zu verffentlichenden Informationen vom 12.12.1988 - EG-Informationsrichtlinie - in deutsches Recht

/ Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zur Umsetzung der Richtlinie des Rates
über die bei Erwerb und Veräußerung
einer bedeutenden Beteiligung
an einer börsennotierten Gesellschaft
zu veröffentlichenden Informationen vom 12.12.1988
- EG-Informationsrichtlinie -
in deutsches Recht

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch eine entsprechende Gesetzesinitiative unverzüglich die Umsetzung der EG-Informationsrichtlinie in deutsches Recht herbeizuführen.

Begründung

Zunehmender Wettbewerbsdruck im europäischen und internationalen Maßstab fördert das Bestreben, durch Übernahme von Unternehmen Ergänzungs- und Synergiepotentiale auszuschöpfen. Andererseits wächst aber auch die Gefahr, daß es zu unerwünschten Übernahmen kommt (sog. unfriendly take-overs). Sie wirken sich zum Schaden der betroffenen Unternehmen aus. Regelmäßig werden sie durch den verdeckten Erwerb von Aktien bei Aktiengesellschaften eingeleitet. Der erworbene herrschende Einfluß wird dann dazu genutzt, gewachsene Unternehmensstrukturen zu zerschlagen und Betriebsteile anschließend gewinnbringend zu veräußern. Das kann zum Verlust von Standort und Arbeitsplätzen führen.

Es besteht deshalb ein Bedürfnis, daß sich anbahnende Verflechtungen offengelegt werden, um einer unerwünschten Übernahme entgentreten zu können.

Das Aktiengesetz (§§ 20 ff. AktG) schreibt Mitteilungspflichten für Unternehmen vor, denen mehr als 25 % der Aktien einer Aktiengesellschaft gehören, damit Aktionäre, Öffentlichkeit und Unternehmensleitung über bestehende oder geplante Konzernverbindungen besser unterrichtet sind und die Machtverhältnisse in der Gesellschaft deutlich hervortreten.

Demgegenüber sieht die EG-Informationsrichtlinie bei börsennotierten Aktiengesellschaften bereits entsprechende Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten vor, wenn Aktien erworben oder veräußert werden, die eine Schwelle von 10 % erreichen, übersteigen oder unterschreiten. Dabei sind in bestimmten Fällen abgestimmten Verhaltens die Beteiligungen der Handelnden zusammenzurechnen. Außerdem unterliegen der Meldepflicht auch Personen, die nicht Unternehmen sind. Die Richtlinie läßt niedrigere Meldeschwellen - z.B. 5 % oder 3 % - ausdrücklich zu.

In anderen EG-Staaten gibt es untere Meldeschwellen von z.B. 2 %, 3 % bzw. 5 %, die teilweise auf Gesellschaftsrecht, teilweise auf Kapitalmarktrecht beruhen.

Die Umsetzung der Richtlinie bietet - ungeachtet ihres vorherrschenden Grundgedankens, auf den Börsenmärkten in der Europäischen Gemeinschaft einen vergleichbaren Anlegerschutz zu gewährleisten - betroffenen börsennotierten Aktiengesellschaften die Möglichkeit, frühzeitig und damit wirkungsvoller entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen eine unerwünschte Übernahme zu planen und zu treffen.

Die Richtlinie hätte zum 01.01.1991 umgesetzt sein müssen.